Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 596.) Abkommen mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütungen in unvermögenden Kriminal-Untersuchungssachen. Vom 25sten März 1820.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Kriminal-Untersuchungssachen wider unvermögende Personen aufzuheben; so erklären gedachte beide Regierungen Folgendes:

1) In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Königlich-Preußischen Kriminal-Justizbehörde an eine Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Kriminal-Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren dem letzteren aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Ersteren nur die baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto und Kopialien.

2) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abhörung oder Sistirung von Zeugen oder andern Personen ankommt.

3) Zu Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts Weiteres als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesent-

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Mai 1820.)

sentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn; so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

4) Den bei Kriminal-Untersuchungen zu sistirenden Zeugen, und andern abzuhörenden Personen, sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung vom requirirenden Gericht sofort verabreicht werden. Sofern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gericht, auf die erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

5) Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zweimal gleichlautend ausgefertigte und von den beiderseitigen Ministerien unterzeichnete Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen zu Berlin, den 25sten März 1820.

(L. S.) C. Fürst von Hardenberg.

(No. 597.) Deklaration des §. 12. des Patents vom 9ten November 1816. wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Culm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 28sten März 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns die Zweifel vortragen lassen, welche über die Anwendung des §. 12. Unsers Patents vom 9ten November 1816., wegen Wiedereinführung Unserer Gesetze in den Culm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn, in Hinsicht auf die Erbfolge der Ehegatten entstanden, und erklären solche, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, folgendergestalt:

1) Die Bestimmung des vorgedachten §. 12., nach welcher der überlebende, nicht aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen erbende Ehegatte, die Wahl hat: ob er nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle, ist nur von solchen Ehen zu verstehen, welche vor dem 1sten Januar 1817., als dem Tage, mit welchem das Allgemeine Landrecht in den vorgedachten Landestheilen Gesetzeskraft erhalten hat, geschlossen sind.

2) Diese Bestimmung betrifft ferner nur die Ehen unter Personen solchen Standes, für welche die Gemeinschaft der Güter nach dem Eingange des §. 12. auch jetzt beibehalten worden ist.

3) Diejenigen überlebenden Ehegatten dagegen, welche zu der Klasse von Personen gehören, für welche die Gütergemeinschaft nicht beibehalten ist, haben bei der Auseinandersetzung nur die Wahl zwischen den Rechten, die ihnen die Gesetze geben, welche zur Zeit der geschlossenen Ehe gegolten, und zwischen dem Erbfolgerecht des Allgemeinen Landrechts bei nicht vorhandener Gütergemeinschaft.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrukkung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 28sten März 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 598.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 20sten April 1820. wegen Präklusion der Baar-Zahlungen für die bereits verlooseten Lieferungsscheine.

Bereits durch Meine Verordnung vom 1sten März 1815. ist bestimmt, daß mit der Umschreibung von Lieferungsscheinen in Staats-Schuldscheine, der Anspruch auf Bezahlung aus dem zur Tilgung der ersteren damals ausgesetzten Realisationsfonds, fortfällt.

Diese Umschreibung ist durch Meine Order vom 7ten Mai 1818. auf alle Lieferungsscheine ausgedehnt und um deshalb hat seit jener Zeit die vorgeschriebene Realisirung nach dem Loose aufgehört. Die Amortisation erfolgt jetzt auf dem, in Meiner Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens, vorgezeichneten Wege.

Da indessen die Valuta mehrerer Lieferungsscheine, welche nach den früheren Verloosungen durch Baar-Zahlungen einzulösen sind, noch nicht erhoben ist: so hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Inhaber solcher Scheine im Allgemeinen zur Empfangnahme bei der Staatsschulden-Tilgungskasse öffentlich aufzufordern, und dabei einen, auf wenigstens drei Monate hinauszusetzenden Präklusiv-Termin unter der Verwarnung bekannt zu machen, daß mit dessen Ablauf der Anspruch auf baare Zahlung erlischt, wodurch jedoch das Recht, die Umschreibung der ausgelooseten Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine auch nach Ablauf des Termins zu verlangen, nicht ausgeschlossen wird, sondern vielmehr ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Berlin, den 20sten April 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.